

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Neununddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1914.

VI.

Die Epoche Pippins.

Von

M. Tangl.

Ich habe Th. Sickels Wahrscheinlichkeitsrechnung über die Epoche Pippins¹, — denn um eine solche, um die möglichst enge Umgrenzung von Möglichkeiten, nicht um die Feststellung eines jedem Zweifel entrückten Zeitpunkts, kann sich nur handeln —, wiederholt selbständig nachgeprüft, aber niemals daran gedacht, noch einmal darüber zu handeln. Seit aber B. Sepp die Frage von neuem angeschnitten², und seit ein so ernster Forscher wie W. Levison seinem wesentlichen Ergebnis sich angeschlossen hat³, scheint mir eine abermalige Erörterung nicht zu umgehen, so wenig der äussere Ertrag dazu verlocken mag. Denn die beiden Ansätze, — erste Hälfte November 751 nach Sickel, Januar 752 nach Sepp und Levison —, rücken so nahe aneinander, dass von den spärlich erhaltenen und nach der Monatslage eigentümlich verteilten Urkunden Pippins, ob so oder so, auch nicht eine von der ihr in der Diplomata-Ausgabe zugewiesenen Stelle zu rücken braucht, und dass auch sonstige wichtige Schlüsse, die aus der Ansetzung der Epoche Pippins gezogen werden müssen, der auf das Todesjahr des h. Bonifatius obenan, durch die eine oder andere Art der Lösung nicht berührt werden. Aber methodologisch behält die Behandlung der Frage einen gewissen Reiz, und nach dieser Seite möchte ich sie auch in den folgenden Erörterungen auszubauen versuchen, indem ich dabei selbstverständlich von vorn wieder beginne wie jeder, der bei der Behandlung der schwierigen Frage überhaupt verstanden werden will.

Dem Staatsstreich im Frankenreich war die bekannte Anfrage bei Papst Zacharias vorangegangen. Es ist klar,

1) Ueber die Epoche der Regierung Pippins, Forschungen zur deutschen Geschichte IV, 439 ff. 2) Wann wurde Pippin König? Altbayr. Monatsschrift VIII, 1908, Heft 3—4, S. 84 ff. 3) Das Nekrologium von Dom Racine und die Chronologie der Merovinger, N. A. XXXV, 15 ff.; für unsere Frage S. 51—53.

dass man am Hofe Pippins, wenn man sich schon zur Anfrage in Rom entschloss, nach dem Eintreffen der zusagenden Antwort nicht erst lange zugewartet haben, sondern möglich rasch zur Königs-Proklamation geschritten sein wird. Papst Zacharias starb aber am 15. März 752. Selbst bei der Annahme, dass die Anfrage gerade in den letzten Wochen des Pontifikats erfolgte, müssten die Gesandten Pippins wohl spätestens im April 752 heimgekehrt sein. Schon dadurch wird die äusserste Grenze nach unten, die, wie wir sehen werden, aus Pippins eigenen Urkunden mit dem Juli 752 gezogen ist, weiter gegen das Frühjahr zu heraufgerückt.

Der Codex Carolinus mit seinen für diese Zeit noch sehr spärlichen Zeugnissen bleibt ganz ausser Betracht. Das einzige Schreiben des Papstes Zacharias an Pippin, das auf uns gekommen und das noch an den Maiordomus Pippin gerichtet ist, stammt aus dem J. 747; das nächste in dieser berühmten Sammlung erhaltene Schreiben hat schon Stephan II. 753 an den König Pippin gerichtet¹. Gänzlich ausser Betracht gelassen waren für unsere Frage bisher auch die viel reichlicheren Zeugnisse aus der Sammlung der Bonifatius-Briefe. Hier aber hat sich die Grundlage mittlerweile doch etwas verschoben. Solange man mit Jaffé und Dümmler das Schreiben, in dem Bonifatius bei dem König Pippin für seinen Lieblingsschüler Lul die Zusicherung der Nachfolge in Mainz erbat, zum Jahr 753—754 einreichte², lag es für eine selbst nur bescheidene Mitwirkung bei der Feststellung der Epoche Pippins viel zu spät. Seither habe ich aber diesen Brief mit Bestimmtheit dem Jahre 752, spätestens dem Anfang 753 zugewiesen³, und Hauck ist mir darin gefolgt⁴. Wir haben aber einen bestimmten Anhaltspunkt, die Erhebung Pippins zum König wesentlich vor die Zeit dieser ersten überlieferten Anrede Pippins als König zu setzen. Bonifatius hat bei dieser Erhebung in entscheidender Weise mitgewirkt; er, dem damals das Legatenamt über das gesamte Frankenreich übertragen war, hat den neuen König, in überhaupt erstmaligem Hinzutreten eines kirchlichen Weiheaktes bei der Erhebung eines germanischen Königs, gesalbt⁵. Es wäre nicht recht denkbar, dass Bonifatius,

1) MG. Epp. III, 479. 487, n. 3 und 4. 2) MG. Epp. III, 380, n. 93. 3) Das Todesjahr des Bonifatius, Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. N. F. XXVII, 232 f. 4) K. G. Deutschlands, 4. Aufl. 1, 584. 5) Bezüglich dieser früher mehrfach angezweifelte, jetzt aber so gut

der sich dadurch den König soeben in bedeutendem Masse verpflichtet hatte, die beste Gelegenheit, einen Gegendienst zu erbitten, sich hätte entgehen lassen, wenn damals sein Plan, die Zusicherung der Nachfolge für Lul bei Pippin nachzusuchen, schon ausgereift gewesen wäre¹. Dass er diese Bitte nachträglich schriftlich stellte und sich hierbei erst um die Vermittlung Fulrads von St. Denis bemühte, beweist meines Erachtens, dass zwischen beiden Vorgängen ein merklicher Zeitabstand liegen muss, dass Pippins Salbung zu einer Zeit erfolgte, da Lul, wie zuletzt nachweisbar im November 751, noch presbyter, nicht schon, was er im Laufe des Jahres 752 wurde, Chorbischof war. Andererseits spricht Bonifatius in dem Brief n. 86, den P. Zacharias am 5. November 751 beantwortete (n. 87) und der daher spätestens etwa in den September 751, vielleicht noch ein wenig früher, zu setzen ist, indem er seine vieljährigen, auch durch päpstliches Zureden nicht zu bannenden Gewissensbisse wegen des Verkehrs mit unwürdigen Bischöfen und Priestern anlässlich seiner unumgänglichen Hoffahrten aufs neue vorbringt, noch vom 'princeps Francorum'². Princeps aber war, wenn nicht die streng offizielle Bezeichnung 'maior domus' gewählt war, der Titel, der Karl Martell und seinen Söhnen bis zur Thronbesteigung Pippins beigelegt wurde.

Der Ertrag aus dieser für unsere Frage bisher überhaupt nicht herangezogenen Ueberlieferungsgruppe ist doch nicht ganz belanglos. Bestimmter als die gleich noch zu behandelnden annalistischen Zeugnisse, die nur allgemein die Wahl zwischen 751 und 752 lassen, engen die aus ihnen zu gewinnenden Anhaltspunkte die Zeit auf den Ausgang des J. 751 oder den Anfang 752 ein, und be-

wie allgemein als verbürgte Tatsache angenommenen Salbung verweise ich einfach auf die Zusammenstellung der Zeugnisse bei Mühlbacher Reg. 64(62)a. 1) Der Gedanke, sich selbst einen würdigen Mann eigener Wahl zum Nachfolger setzen zu dürfen, beschäftigte Bonifatius schon seit vielen Jahren, aber er hatte darüber früher ausschliesslich mit den Päpsten verhandelt, von Gregor III. auch bereits Versprechungen erhalten, war aber bei dem Nachfolger Zacharias damit abgefallen (vgl. epist. n. 50 und 51 MG. Epp. III, 300. 304 und meine Bemerkungen in der Uebersetzung der Bonifatius-Briefe in den 'Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit' S. 71). Neu war, dass Bonifatius die Gewährung seines Anliegens jetzt nicht mehr beim Papst, sondern beim Frankenkönig nachsuchte; und der Entschluss hierzu dürfte ihm nicht leicht gefallen sein. 2) MG. Epp. III, 368 'dum venissem ad principem Francorum'.

stärken uns darin, dass wir bei dem Bemühen, hier auf grund der urkundlichen Zeugnisse noch weiter vorwärts zu kommen, von vornherein auf der richtigen Spur sind.

Wir müssen aber aus anderem Grund noch ein wenig bei den Bonifatius - Briefen verweilen. Die Gesandten Pippins an Papst Zacharias waren der Abt Fulrad von St. Denis, der leitende Hofgeistliche und Vertrauensmann Pippins, und der Bischof Burchard von Würzburg, der Landsmann und vertraute Schüler des Bonifatius. Die Gesandtschaft ist in dieser Zusammensetzung ein bestimmtes Zeugnis dafür, dass in der ganzen Angelegenheit auf grund eines Kompromisses zwischen Pippin und Bonifatius vorgegangen wurde, dass Bonifatius unter der Bedingung zur Mitwirkung beim Staatsstreich zu haben war, dass man zuvor der Zustimmung des Papstes sich versichert hätte. Bei einer Handlung, die der Papst gebilligt hatte, schwand bei ihm, der durch viele Jahre um das Grosse wie um das Kleinste in Rom anzufragen gewohnt war, das Bedenken gegen die Ungesetzlichkeit. Und nun sehen wir, ob aus den Bonifatius - Briefen etwa ein Anhalt für die Datierung der Gesandtschaft zu gewinnen ist. Burchard von Würzburg weilte als Gesandter des Bonifatius im Mai 748 in Rom¹. Mit dieser Gesandtschaft kann die unsere unmöglich zusammenfallen; man hätte dann reichlich drei Jahre mit der Ausführung der Thronerhebung zugewartet. Das Zeugnis ist höchstens in dem Sinne verwendbar, dass die Auswahl Burchards ausser durch andere Rücksichten auch noch dadurch empfohlen war, dass er in Rom und mit der Reise bereits Bescheid wusste. Auch der Schluss, dass diese Gesandtschaft nicht zu Anfang November 751 in Rom geweilt haben konnte, weil dann Bonifatius den Bischof Burchard wohl auch mit der Erledigung der eigenen Angelegenheiten betraut und nicht damals den Presbyter Lul abgeordnet haben würde, ist nur höchst unsicher; und unsicherer noch die Andeutung des Bonifatius an Zacharias vom J. 751 n. 86, dass sein Bote Lul vertrauliche, für den Papst allein bestimmte Aufträge habe²; sie kann im Sinne von damals schwebenden Verhandlungen über die Thronfrage gefasst

1) MG. Epp. III, 356 n. 80; über die Datierung vgl. meine Bemerkung in der Uebersetzung der Bonifatius - Briefe, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit S. 175 n. 3. 2) MG. Epp. III, 368 'habet enim secreta quaedam mea, quae soli pietati vestrae profiteri debet'.

werden, nicht mehr. Nach dieser Richtung bringen uns daher die Zeugnisse aus den Bonifatius-Briefen nicht vorwärts. Wohl aber sind für Fulrad, den anderen Gesandten, bestimmtere Ansätze zu gewinnen. Er ist als Abt von St. Denis urkundlich zuerst am 17. August 750 nachweisbar; vom 10. Juni 751 datiert ein auf grund einer Hofgerichtsverhandlung zu seinen Gunsten ausgestelltes Placitum, zugleich die letzte erhaltene Urkunde aus der Hausmaierzeit Pippins¹. Fulrad müsste daher damals entweder von der Gesandtschaftsreise schon zurückgekehrt gewesen sein oder, was ungleich wahrscheinlicher ist, die Reise nach Rom erst nach dem 10. Juni 751 angetreten haben.

Die fast nur in späteren Ableitungen auf uns gekommenen Annalen reihen das Ereignis theils zu 751, theils zu 752 ein². Zu 751 melden es die wichtigen, der Tendenz nach höfischen, der Ueberlieferung nach relativ gut verbürgten *Annales Sancti Amandi*, und das gleiche Jahr scheint, nach der Art der Einfügung des Berichtes zu schliessen, auch die für Pippins Zeit wichtigste, offiziöse Quelle, der Fortsetzer des sogenannten Fredegar, im Sinne zu haben. Unter die Zeugnisse für 751 sind auch die *Annales Mettenses priores* und die *Annales regni Francorum* einzureihen, welche die Erhebung Pippins zu 750 berichten, aber auch bei den Eintragungen zu den unmittelbar vorangehenden Jahren eine Verschiebung um ein Jahr eintreten lassen. Nicht verschweigen darf ich, dass die *Reichsannalen* zu 749 (750) die Gesandtschaft an Zacharias und das Eintreffen der päpstlichen Antwort, zu 750 (751) dann die Thronerhebung berichten, die beiden Ereignisse also auf zwei verschiedene Jahre verteilen³. Da nun, wie wir schon aus dem Anhalt der Bonifatius-Briefe sahen und an der Hand der Urkunden noch näher

1) Mühlbacher Reg. 58(56). 59(57). 2) Vgl. die Zusammenstellung bei Mühlbacher Reg. 64(62)a. 3) *Annales regni Francorum* ed. Kurze in SS. rr. Germ. p. 8 ad a. 749: Burghardus Wirzburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non. Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri. Ad a. 750: Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus per manum sanctae memoriae Bonifacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno in Suessionis civitate. Hildericus vero, qui false rex vocabatur, tonsoratus est et in monasterium missus.

sehen werden, die Thronerhebung frühestens im Herbst 751 erfolgt sein kann, ergäbe sich daraus gerade die Folgerung, die wir oben als völlig unwahrscheinlich ablehnen mussten, dass zwischen dem Eintreffen der päpstlichen Entscheidung und ihrer Ausführung etwa ein volles Jahr verstrichen sei. Träfe die Aufteilung auf verschiedene Jahre überhaupt zu, dann müsste man in der Deutung der Jahre noch anders verfahren, das Eintreffen der Gesandten in das Ende 751, die Salbung in den Anfang 752 setzen, dann böte der Bericht, wie ich nicht leugne, eine nicht unwesentliche Stütze gerade für den neuen Ansatz von Sepp und Levison, falls sich dieser nur sonst entscheidend stützen liesse. Ich muss in meinem Zugeständnis sogar noch einen Schritt weitergehen. Es ist überhaupt nicht möglich, die Annalenberichte zur Entscheidung einer zwischen dem Ende 751 und dem Anfang 752 strittigen Einreihung der Epoche Pippins anzurufen, weil als der im Frankenreich, zumal in Westfrancien, damals herrschende Jahresanfang die März-epoche anzusprechen ist. Zwei gewichtige Zeugnisse mögen hierfür genügen: die Bestimmung der Synode von Verneuil vom J. 755 'Ut bis in anno sinodus fiat. Prima sinodus mense primo, quod est Martias Kalendas'¹ und die Nachricht der höfischen Fortsetzung des sog. Fredegar 'Evoluto anno praefatus rex ad Kal. Mar. omnes Francos . . . Bernaco villa . . . ad se venire praecepit'². Das entschiedene Uebergewicht, dass sich bei Abwägung der annalistischen Zeugnisse für 751 geltend macht, können daher Sepp und Levison für ihren Ansatz, Januar 752, noch gerade so gut in Anspruch nehmen wie Sickel für seine Lösung.

Unter allen chronikalischen Quellen bringt nur eine ein bestimmtes Tagesdatum, das mit unserer Frage indirekt in Beziehung gesetzt werden kann. Es sind die von Abt Hilduin von St. Denis im Auftrag Ludwigs d. Fr. im J. 835 aufgezeichneten Acta S. Dionysii, welche die zweite Salbung Pippins, die gleichzeitig mit der Salbung seiner Söhne Karl und Karlmann durch Papst Stephan II. zu St. Denis erfolgte, zum 28. Juli 754 berichten³ und damit die i. J. 767 in St. Denis aufgezeichnete 'Nota de unctione Pipini' ergänzen, die berichtet, dass die Erhebung

1) MG. Capit. I, 34. 2) MG. SS. rr. Merov. II, 183. 3) MG. SS. XV, 3: hoc anno qui est ab incarnatione domini nostri Iesu Christi septingentesimus quinquagesimus quartus, V. Kal. Augusti.

Pippins zum König 'tribus annis antea' erfolgt sei¹. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass sich in St. Denis eine gute Tradition dieses wichtigen Ereignisses erhalten hat, die den Abt Hilduin noch 80 Jahre später in den Stand setzte, den Tag zuverlässig anzugeben. Mühlbacher hat daher nach dem Vorgang Früherer die beiden Angaben verbunden und den 28. Juli 754 als den Tag dieser zweiten Salbung in seinen Regesten eingetragen², während Martens unter Verwerfung dieses Zeugnisses völlig willkürlich den 19. oder 20. Februar einsetzte³. Gegen Hauck, der sich sachlich den von Martens erhobenen Einwänden anschloss⁴, hat E. Caspar neuestens besonnene Kritik an der Ueberlieferung geübt⁵, indem er sie als nicht völlig gesichert, aber doch als relativ glaubwürdig bezeichnet und den Ansatz von Martens mit der zutreffenden Begründung zurückweist, dass die päpstliche Salbung als Gegenhieb gegen das nicht vor das Frühjahr 754 anzusetzende, die Pläne des Papstes und Pippins lebhaft gefährdende Auftreten Karlmanns erfolgte.

Durch diesen zum mindesten wahrscheinlichen, wenn nicht überhaupt völlig gesicherten Tagesansatz wird das Zeugnis aber für unsere Frage so gut wie wertlos. Denn wenn man nach dem Zeugnis dieser Quelle im Jahre 767 das vom 28. Juli 754 ab zu zählende 13. Jahr der Salbung Karls und Karlmanns dem 16. Regierungsjahr Pippins gleichsetzte, so beweist das nur, dass der Regierungsantritt nach dem 28. Juli 751 und andererseits noch einige Zeit vor dem 28. Juli 752 erfolgt sein musste, da die Zahl im Gegensatz zu den Salbungsjahren der Söhne bereits umgesetzt ist. Und auch die Beifügung, dass die Thronerhebung drei Jahre vor der Salbung durch den Papst erfolgt sei, berechtigt nicht zur Anstellung des Rechenexempels $754 - 3 = 751$, sondern ist selbst nur die Wiedergabe der Differenz der Regierungs- und Salbungsjahre und führt uns damit zu Grenzen, die weiter sind als die aus anderen Zeugnissen bereits festgestellten.

Eine engere Umgrenzung, wenn sie überhaupt möglich ist, können uns nur die Urkunden bieten, über deren

1) MG. SS. XV, 1 und zuvor SS. rr. Merov. I, 465. Die Aufzeichnung setzt das J. 767 gleich dem 16. Jahr Pippins, der 5. Indiktion (stimmt zu 767) und dem 13. Jahr der Salbung der Söhne Pippins.
 2) Reg. 76(74)a. 3) Martens, Die Römische Frage S. 21 ff. 4) K. G. Deutschlands, 4. Aufl. II, 22 A. 2. 5) Pippin und die Römische Kirche, Berlin 1914, S. 13—14 A. 1.

Wertung ich zunächst gleich Sickel einige allgemeine Bemerkungen voranschicken muss. Dass die Wertung dieser Zeugnisse nach Gruppen erfolgen muss und dass unter diesen Gruppen die Königsurkunden obenan stehen, braucht nach Sickel nicht mehr näher begründet zu werden. Den Königsurkunden möchte ich die von Gaugerichtsschreibern ausgefertigten Privaturkunden zunächst stellen. Den öffentlich bestellten Gaugerichtsschreibern war der Tag des Regierungsantritts des neuen Königs ohne Frage amtlich mitgeteilt worden und sie hatten gleich den Beamten der königlichen Kanzlei die Verpflichtung, darauf bei Ausfertigung ihrer Urkunden bedacht zu sein. Zweifellos war der Grundsatz, dass die Urkunden nach Regierungsjahren des Königs datiert sein mussten, den privaten und geistlichen Schreibern in Bischofstädten und Klöstern ganz ebenso bekannt; aber bei diesen vielfach nur aushilfsweise herangezogenen Schreibkräften standen Uebung und Kenntniss doch nicht auf gleicher Höhe. Von Gaugerichtsschreibern aber sind ganz überwiegend die Fuldaer und Weissenburger Urkunden, zum Teil wenigstens auch die St. Galler ausgefertigt, ausschliesslich aber von privaten Schreibern und Empfängerhand die bairischen Urkunden.

Grosses Gewicht ist von Sickel und allen folgenden auf die Scheidung zwischen urschriftlicher und abschriftlicher Ueberlieferung gelegt worden. Mit Nachdruck hat zuletzt noch Levison den Umstand nur abschriftlicher Erhaltung zu ungunsten der Weissenburger Urkunden und der in dem trefflichen Chartular des 9. Jahrhunderts überlieferten Datierungen geltend gemacht¹. Ich muss hier sehr bestimmt widersprechen. Auch mir sind Fälle bekannt, dass Kompilatoren mittelalterlicher Chartulare sogar absichtlich Aenderungen an den Datierungen der Urkunden vornahmen. Ganz abgesehen von dem psychopathisch veranlagten Eberhard von Fulda, der an den Urkunden, die er kopierte und dabei meist entstellte, nichts weniger in Ruhe lassen konnte als die Datierung, haben beispielsweise die beiden Schreiber des Codex aureus Epternacensis bei allen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts grundsätz-

1) N. A. XXXV, 53: 'Ferner sind auch sonst in Weissenburger Urkunden die in Ziffern wiedergegebenen Herrscherjahre mehrfach bei der Abschrift entstellt worden'. Als Beispiele werden angeführt: Zeuss Traditiones Wizenburgenses n. 1. 11. 31. 50. 51. 56. 74. 90. 178.

lich die Tagesbezeichnung fortgelassen. Aber das sind doch Ausnahmen; ein Urtheil, wie in der Regel verfahren wurde, kann erst auf statistischer Grundlage gewonnen werden, aus einer Vergleichung der Datierungen noch erhaltener Originalurkunden mit ihren abschriftlichen Ueberlieferungen. Ich habe diese Vergleichung für sämtliche Karolinger Urkunden durchgeführt und kann auf grund dieses Kenntniss sagen, dass in den Abschriften nichts so unzuverlässig überliefert ist als die Namen und nichts so zuverlässig als die Zahlen. Unter 40 Urkunden fand sich durchschnittlich noch kaum eine, in der gegenüber dem Original eine Aenderung in den in der Datierung überlieferten Zahlen vorgenommen war. Gegenüber dieser Fehlerhöhe von wenig über 2 % nimmt sich der Brauch unserer Kritik, für jeden Anstoss in der Datierung einer nur abschriftlich überlieferten Urkunde in erster Linie den Kopisten verantwortlich zu machen, sonderbar genug aus. Unter den St. Galler Privaturkunden, bei denen uns durch die Art der Zeitangaben bestimmte Handhaben zur Kontrolle gegeben sind, ist die Zahl der unstimmg datierten kaum geringer als die der anderen, deren Zeitmerkmale sich in vollem Einklang befinden. Die Urkunden sind bis auf verschwindende Ausnahmen fast alle in Originalen erhalten! Ein wahres Glück; denn gerade Gott sonst dem armen Kopisten, auf dessen Schuldkonto die reichlich 40 % unstimmg datierter Urkunden zweifellos gesetzt worden wären! Tatsächlich lautet der Schluss, der aus diesen Beobachtungen zu ziehen ist, dass bei der Deutung zweifelhafter Datierungen der Versuch der Emendation abschriftlicher Ueberlieferungen im allgemeinen der letzte, nicht der erste Ausweg sein muss. Nach allem zweifle ich nicht, dass auch die Verstösse in den Datierungen der Weissenburger Urkunden, auch ihrer Art nach, ganz oder grösstenteils auf die Originale zurückgehen, nicht aber dem Schreiber des Chartulars zur Last fallen. Der Kopist hat hier nach meiner festen Ueberzeugung überliefert, was er fand, und daher auch in den Urkunden, die uns gleich näher beschäftigen werden, in seiner Vorlage gefunden, was er überliefert. Ebenso lehne ich den Versuch Sepps ab, Beifügungen in Freisinger Urkunden wie in Bitterauf n. 7 'quando domnus apostolicus in partibus Galliae venerat' oder in n. 139 'eo anno quo domnus rex Karolus intravit in Hunia' und ähnliche als spätere eigenmächtige Zutaten des Diakons Kozroh, des Kompilators des ältesten

Freisinger Traditionsbuchs, auszuschneiden¹, und trete ganz auf die Seite Bitteraufs, des Neuherausgebers der 'Traditionen des Hochstifts Freising', der gerade in dem untrüglichen Zeitkolorit solcher Beifügungen den sicheren Anhalt zur Einreihung dieser Urkunden fand².

Von den Königsurkunden Pippins kommen für unsere Frage nur ganz wenige in Betracht, bei denen eine sichere Kontrolle der Zählung der Regierungsjahre möglich ist, und die auch Sickel und Frühere schon herangezogen hatten. Hierher gehören zunächst die aus Orléans vom Juli des 15. Regierungsjahres datierten Urkunden DK. 21—23, MG. DD. Karol. I, 30 ff., die in die Zeit des Aquitanischen Feldzugs v. J. 766 einzureihen sind³, ein Beweis, dass die Epoche der Regierungsjahre vor dem Juli 752 lag. Und dieses Ergebnis wird, wie ich ergänzend zu Sickel hinzufügen muss, aufs bestimmteste bestätigt durch das aus Poitiers vom Juli des 17. Regierungsjahrs datierte DK. 24, MG. DD. Karol. I, 33, das mit der Heerfahrt gegen Waifar von Aquitanien und dem Capitulare Aquitanicum zum Jahr 768 einzureihen ist. Das vom 30. Oktober des 8. Regierungsjahres datierte Placitum für St. Denis, DK. 12, MG. DD. Karol. I, 17, das noch im Original erhalten und dessen sämtliche Zeitangaben in Worten, nicht in Zahlen geschrieben sind, das also hinsichtlich der Niederschrift und Ueberlieferung die beste Gewähr bietet, erwähnt im Text zwei vorangegangene Termine im Königsgericht vom 23. und 29. Oktober, die, auf 759 bezogen, auf einen Dienstag und Montag fielen, während bei der Annahme, dass das Regierungsjahr damals schon umgesetzt war und daher auf die entsprechenden Tage des Jahres 758 gedeutet werden müsste, der zweite Gerichtstag vom 29. Oktober auf einen Sonntag gefallen wäre. Das Verbot der Sonntags-Placita macht, wie Sickel mit Recht hervorhob, diesen Ansatz ganz unwahrscheinlich. Die Epoche der Regierungsjahre muss darnach nach dem 30. Oktober 751 liegen. Einen um 5 Wochen früher liegenden Anhaltspunkt für den terminus a quo fand man

1) Sepp a. a. O. S. 85. 2) Etwas ganz anderes ist es, wenn spätere Kopisten, dem Datierungsgebrauch ihrer Zeit entsprechend, nachträglich das Inkarnationsjahr ausrechneten oder aus der Ostertafel Epakte und Konkurrente beifügten, wie etwa in der abschriftlichen Ueberlieferung der auf der Synode von Compiègne v. J. 757 ausgestellten Urkunde Chrodegangs von Metz, MG. Conc. II, 63. 3) Zusammenstellung der Zeugnisse für diese Heerfahrt bei Mühlbacher Reg. 104 (101) a—d.

ferner in den drei vom 23. September des 17. Regierungsjahres datierten Urkunden DK. 25—27, MG. DD. Karol. I, 34 ff., die man einmütig zum 23. September 768 einreichte, weil sie die letzten von Pippin überlieferten Urkunden sind. Sie sind es in der Tat; denn Pippin hat im September 768 zu St. Denis, wo die Urkunden ausgestellt sind, seine letzte Reichsversammlung abgehalten, das Reich unter seine Söhne Karl und Karlmann geteilt und ist dort am 24. September 768 gestorben. Im September 767 aber, wohin die Urkunden bei einer Epoche vor dem 23. September 751 eingereiht werden müssten, weilte der König in Aquitanien. Merkwürdig genug bleibt es aber immerhin, dass vom letzten Lebenstag Pippins 3 Urkunden des ersten Karolingers erhalten sind¹, während sonst im Durchschnitt noch nicht ihrer zwei auf jedes Regierungsjahr kommen. Die Erklärung liegt, wie ich schon in meiner Abhandlung über das Testament Fulrads von St. Denis ausführte², in der Persönlichkeit Fulrads. Er hat die wichtigsten Urkunden für sein Kloster, Bestätigung des bischöflichen Privilegs und Verleihung der Immunität, in Ausnützung seiner Stellung und der Umstände erst am Totenbett seines Königs erreicht; in der Zeit der Anfänge und des vollkräftigen Waltens Pippins musste sich selbst ein so bevorzugtes Kloster wie St. Denis und ein einflussreicher Höfling wie Fulrad mit verhältnismässig bescheidenen Gunstbezeugungen begnügen. Und eine solche, eine kleine Schenkung, eröffnet die Reihe der erhaltenen Urkunden Pippins. Sie ist, bereits unter Nützung der Ergebnisse, die sich aus der Datierung der Privaturkunden gewinnen lassen, zum 1. März 752 eingereiht. Und hier erhebt sich nun doch die Frage, ob sich nicht daraus

1) Zu den dreien gesellt sich sogar noch eine vierte Urkunde für denselben Empfänger DK. 28, eine Nachzeichnung in Diplomform, die vom September ohne bestimmte Tagesangabe datiert ist. Ich möchte dies Diplom von der Hereinziehung in die Erörterung aber lieber ganz ausschalten, denn es ist mir mittlerweile in seiner Zuverlässigkeit recht zweifelhaft geworden. In besonderem Masse misstrauere ich der Nachurkunde Karls d. Gr. DK. 87, durch die ich nicht mit Mühlbacher die Pippinurkunde gestützt, sondern vielmehr belastet sehe. Eine zusammenhängende Untersuchung der Urkunden von St. Denis, besonders der bei dieser Gruppe ungewöhnlich zahlreichen Nachzeichnungen, die nicht alle ganz so harmlos sein dürften, wie sie bisher eingeschätzt wurden, wäre dringend erwünscht; doch fehlt bisher noch immer die unerlässliche Vorbedingung zu ihrem Gelingen, ein bis heute schmerzlich vermisstes Urkundenbuch von St. Denis. 2) N. A. XXXII, 167 ff.

selbst ein Beweismittel für die Feststellung der Königs-epoche bietet. Die Könige hatten es später mit urkundlich verbrieften Gunstbezeugungen für verdiente Anhänger sehr eilig; so eilig, dass in mehreren Fällen ernstlich die Frage zu erörtern ist, wie nur so rasch für den neuen König ein neuer Siegelstempel geschnitten werden konnte¹. Ein solcher Rückschluss auf die Anfänge Pippins ist gleichwohl unstatthaft. Die Verteilung seiner Urkunden auf die einzelnen Monate ist sehr eigenartig. Von den 30 echten Urkunden (das von mir oben S. 269 n. 1 angezweifelte DK. 28 noch mitgerechnet) tragen 22 eine Monatsbezeichnung; davon entfallen auf den Juli 7, August 3, September 5, je 2 auf April und Mai und je eine auf März und Oktober. In allen 17 Regierungsjahren datiert nicht eine Urkunde aus den Monaten November-Februar. Dies ist ja auch der Grund, weshalb wir aus den Diplomen allein die Grenze für die Epoche nicht enger ziehen können, andererseits auch die Erklärung dafür, dass trotz der noch weiten Grenzen der Epoche die Einreihung dieser Urkunden durchaus fest steht; nur die erste, DK. 1 vom 1. März 752, müsste sich schlimmsten Falls eine Schiebung zum 1. März 753 gefallen lassen. Das Gesamtbild, das in dieser Einheitlichkeit doch nicht bloß das Spiel des Zufalls der Urkundenerhaltung sein kann, gestattet das Urteil, dass die Haupttätigkeit der Kanzlei in den Sommer und Frühherbst zu setzen ist und mit den grösseren Unternehmungen Pippins zusammenfiel, während sie während des Winters ruhte². Vor allem reissen die ausdrücklichen Zeugnisse für das Fortbestehen des alten Zustandes früh ab. Vom 20. Juni 751 datiert die letzte Hausmaier-Urkunde Pippins³, am 7. September 751 ist in einer St. Galler Urkunde zum letztenmal nach dem Merovinger Childerich III. gezählt⁴.

Die bestimmtere Einengung ist daher nach der oberen wie nach der unteren Grenze zu gleich gut möglich. Sickel

1) So hat Sickel selbst die Epoche Konrads I. bestimmt, die mit dem Datum der ersten Urkunde, 10. November 911, zusammenfällt oder nur um wenige Tage vorausliegt. 2) Das Bild aus den Anfängen der Söhne Pippins ist bereits etwas verändert; die beiden wurden am 9. Oktober 768 zu Königen erhoben; aus dem Januar 769 datieren übereinstimmend die ersten Urkunden Karls und Karlmanns. Von da ab besitzen wir fortgesetzt auch Urkunden aus den Wintermonaten. Zwischen der Thronerhebung und den ersten erhaltenen Urkunden liegt übrigens auch bei Karl und Karlmann ein volles Vierteljahr. 3) Bereits oben S. 263 erwähnt. 4) Wartmann U. B. von St. Gallen I n. 14.

hat sie aus zwei Weissenburger Urkunden für einen Zeitpunkt vornehmen zu können geglaubt, der sich an die obere durch die Königsurkunden gewiesene Grenze (Ende Oktober 751) unmittelbar anschliesst. Die beiden Urkunden gehören inhaltlich zusammen. Die zweite enthält die Aufrihtung einer Prekarie auf grund einer in der ersten Urkunde enthaltenen testamentarischen Besitzübertragung. Die erste Urkunde (Testament, Zeuss, Traditiones Wizenburgenses 181—183 n. 193) trägt die Datierung: XIII. kl. Dec. an. XIII. Pippini regis; die zweite (Prekarie auf grund des Testaments, Zeuss 254 n. 264): mensis Iuliis dies XII. an. XIII. regnante domino nostro Pipno (sic!) rege. Zwischen dem 19. November und dem 12. Juli läuft, vorausgesetzt natürlich, dass die Datierung beider Urkunden zuverlässig ist, dasselbe Regierungsjahr Pippins. Nach dem 12. Juli kann aber die Epoche nach den Königsurkunden und der Wucht der übereinstimmenden anderen Zeugnisse nicht mehr liegen, folglich muss sie vor dem 19. November zu suchen sein. Das bestimmte Sichel, die Erhebung Pippins in die erste Hälfte November 751, genauer zwischen dem 30. Oktober (s. o. S. 268) und dem 19. November zu setzen. Die erste dieser Weissenburger Urkunden rührt von einem Klosterschreiber her (Geruinus presbiter scripsi et subscripsi), die zweite ist von einem Gaugerichtsschreiber ausgefertigt (Ego Uuibaldus cancellarius scripsi et subscripsi)¹. Ein Abschreibefehler des Chartularschreibers im Regierungsjahr ist bei dem stark verschiedenen Schriftbild von XIII statt XV so gut wie ausgeschlossen, ein Fehler des Gerichtsschreibers in der Setzung des Regierungsjahres ebenfalls recht unwahrscheinlich; eher erwägenswert wäre eine Beeinflussung durch das Regierungsjahr, das er in der

1) Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass dieser Wigbald, der als Grafschaftsgerichtsschreiber im Speyergau nach d. J. 765 nicht mehr ausdrücklich genannt und 771 sicher durch einen Nachfolger ersetzt ist (Bresslau, Forsch. zur deutschen Gesch. XXVI, 39), identisch ist mit dem gleichnamigen Rekognoszenten in den Urkunden Karls d. Gr., der hier 772 zum erstenmal erscheint und sicher deutscher, nicht romanischer Herkunft war. (Ueber seine Tätigkeit in der Kanzlei und über seine Identifizierung mit dem Kaplan der Kgl. Kapelle und späteren Abt von St. Sergius bei Angers vgl. die Berliner Diss. von G. Kleeberg, Untersuchungen z. d. Urk. Karl d. Gr. 1914, bes. S. 74 f.). Wenn diese Identifizierung zutrifft, dann steigt die Datierung an Wert, denn Wigbald hat sich in der Kanzlei Karls in der Datierung der Urkunden als durchaus zuverlässig erwiesen.

Vorurkunde bereits vorfand. Im ganzen darf die Datierung der zweiten Urkunde als gut verbürgt gelten. Nicht ebenso gut steht es mit der ersten Urkunde. Ein Abschreibebefehl des Chartulars in der Setzung des Regierungsjahres XIII statt XIII wäre immerhin denkbar, wenn auch nach der oben angeführten Statistik nicht wahrscheinlich. Ferner ist die Urkunde das Werk eines Klosterschreibers, obwohl in solchen Fällen das bewusste Umsetzen des Regierungsjahres, wie es hier nach Sickel vorliegt, viel weniger zur Annahme einer Fehlerquelle berechtigt als das auf Unachtsamkeit oder Unkenntnis zurückzuführende Unterlassen der Umsetzung.

Immerhin ist das Zeugnis der beiden Weissenburger Urkunden doch so gewichtig, dass es zu seiner Umstossung entscheidender Gegengründe bedarf. Diesen Stoss sollen sie nun nach Sepp und Levison durch eine auch von Sickel schon beachtete St. Galler Urkunde erfahren: Wartmann I n. 21: anno sexto Pippini regis, die Mercuris, XII. Kl. Ian. Ein Mittwoch war in der Tat der 21. Dezember 757. Sind hier alle Zeitangaben wirklich zutreffend gesetzt, so müsste daraus notwendig hervorgehen, dass die Regierungsjahre Pippins nach einer nach dem 21. Dezember 751 liegenden Epoche gezählt sind. Solche unstimmige Datierungen wiederholen sich aber in den St. Galler Urkunden in Massen und auch in Zeiten, bei denen über den Epochen-tag der Regierungsjahre kein Zweifel bestehen kann; und Wartmann hat sich in den beigefügten Erläuterungen fort und fort mit der Einrenkung solcher Datierungen abgemüht. Die allgemeine Erfahrung, die wir auf dem Gebiet gewonnen haben, geht dahin, dass unter allen diesen Angaben die weitaus zuverlässigste die volkstümliche Bezeichnung des Wochentags und die weitaus unzuverlässigste die Tagesangabe nach römischem Kalender ist. Ich freue mich, diese Erkenntnis jetzt in einer der tüchtigsten jüngeren Arbeiten auf dem Gebiet der historischen Chronologie mit aller Schärfe ausgesprochen zu finden. Hermann Aicher¹, ein Schüler Erbens, fällt darüber folgendes Urteil, dessen jedes Wort ich unterschreibe: 'Eine andere Frage aber ist es, ob der römische Kalender in Deutschland jemals lebensfähig war, ob bei einem grösseren Kreis, als ihn die Geistlichkeit bildet, ein Verständnis dieser Da-

1) Beiträge zur Geschichte der Tagesbezeichnung im Mittelalter, S. 61 (Quellenstudien aus d. histor. Seminar der Universität Innsbruck, herausg. v. Erben, IV. Heft, Innsbruck 1912).

tierungsart vorausgesetzt werden darf, und in welchem Mass ihn die Geistlichkeit selbst beherrschte¹. Die Verfehlungen gegen den Gebrauch des römischen Kalenders, die wir längst kennen und in förmliche Kategorien zu bringen gewohnt sind (Rechenfehler überhaupt, Fehler in der Nichteinrechnung der termini, Fehler im Setzen des Monatsnamens), werden im Anschluss daran durch eine reichhaltige Liste bereichert. Ich habe nie begriffen, dass Sickel die Lösung nicht von vornherein hier suchte (— die Annahme eines Rechenfehlers und die Emendation zu XI. Kal. Ian. hätte sofort die Gleichung für Mittwoch den 22. Dezember 756 hergestellt —), sondern in einer höchst gezwungenen Deutung im Gebrauch des Regierungsjahrs als Kalenderjahrs zu finden glaubte, eine Deutung, die Levison mit vollem Recht ablehnt. Tatsächlich ist der Fehler im Gebrauch des römischen Kalenders in dieser Urkunde nicht bloß Annahme, sondern Gewissheit. Das Original dieser St. Galler Urkunde ist jetzt durch Steffens im Faksimile reproduziert². Im beigegebenen Text druckt Steffens die Datierung wie Wartmann 'XII. Kl. Ian.', bemerkt dazu aber: 'die früheren Herausgeber lasen XV'. Das kam daher, dass die früheren Herausgeber gelesen, Wartmann aber geraten hatte; schlimm genug hat sich der Palaeograph nicht den Lesern, sondern dem Rater angeschlossen. Levison, der schärfer sah, war der Lösung schon ganz nahe, ging aber im entscheidenden Augenblick doch an ihr vorbei. Er bemerkt: 'Allerdings sieht die Ziffer aus wie 'XU', wie denn auch die früheren Herausgeber 'XV. Kal. Ian.' gelesen haben; doch sind die römischen Ziffern für 2 und 5 ja oft kaum zu unterscheiden, sodass man die Lesung Wartmanns annehmen darf'. Die allgemeine Beobachtung Levisons, dass es oft sehr schwer ist, die römische Zwei und die 'U'-Form für die Fünf von einander zu unterscheiden, ist nicht anzufechten. Hier aber handelt es sich um die interpretatio authentica, darum, ob Arnulf, der Schreiber unserer Urkunde, diese Scheidung festhält oder verwischt. Und nun bitte ich den Leser dringend, das Faksimile zur Hand zu nehmen und zu Ende der Zeile 13 zu sehen, wie ungemein deutlich und scharf abgerissen Arnulf die drei Einer in 'auri libras III' schrieb; ferner, wie überaus deutlich er in Z. 7 in den Worten 'edificiis

1) Von mir gesperrt. 2) Latein. Palaeographie, 2. Aufl., Taf. 38.

mancipiis' die der römischen Zwei entsprechenden Doppel-'i' gestaltet, noch allgemeiner, wie sicher und jedem Zweifel und Verlesen entrückt er in der ganzen Urkunde 'i' von einem folgenden oder vorausgehenden 'U' oder 'N' unterscheidet, umgekehrt nun aber die letzte Zeile 'die mercuris XU kl. ian.' vorzunehmen und zu sehen, wie unbedingt das 'U' in 'mercuris' dem Zahlengebilde gleicht, das hinter der 'Römisch-Zehn' folgt; und ich möchte den kennen, der nach Durchführung dieser Vergleichung noch eine Lanze für die von Wartmann zugunsten einer vorgefassten Zeitgleichung erratene Deutung, nicht Lesung einzulegen gewillt ist. Die Datierung lautet also: 'anno sexto Pippini regis, die Mercuris, XV. Kl. Ian.'. Das stimmt weder zu 756 noch zu 757, denn der 18. Dezember war 756 ein Samstag, 757 ein Sonntag. Der Fehler steckt im römischen Kalender, und er ist nach der Lösung, die ich nun zu geben versuche, für die Entgleisungen der Schreiber bei der Handhabung des äusserlich eingepaukten römischen Kalenders geradezu charakteristisch. Ein Mittwoch war der 15. Dezember 756; der Schreiber war von diesen beiden volkstümlichen und ihm geläufigen Bezeichnungen, der Wochentagsangabe und der fortlaufenden Tageszählung, ausgegangen, hatte die letztere pflichtschuldigst in die Formen des römischen Kalenders umgewandelt, war dabei aber doch rückfällig geworden, indem er versehentlich statt der Kalendendifferenz 18 die ihm geläufige Tageszahl 15 einsetzte. Für das Jahr 757, in dem ein Mittwoch auf den 14. und dann wieder auf den 21. Dezember fiel, versagt eine gleich naheliegende Erklärung. Weit entfernt also, dass diese St. Galler Urkunde geeignet wäre, das aus den beiden Weissenburger Urkunden gewonnene Ergebnis umzustossen, fällt sie entweder wegen der Unstimmigkeit der Zeitangaben, so wie sie vorliegen, ganz aus der Reihe der brauchbaren Beweisstücke heraus oder liefert nach der Deutung, die ich ihr gebe, vielmehr einen Beleg dafür, dass man die Jahre Pippins auch in St. Gallen nach einer Epoche zählte, die am 15. Dezember schon umgesetzt war.

Doch gilt es noch ein gewichtiges Hemmnis zu überwinden, die Freisinger Urkunde, Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising I, 44 n. 17, auf die Sepp entscheidendes Gewicht legt und deren Datierung ich nun vorführe:

Id. Decemb. (ein Irrtum im römischen Kalender ist gerade bei solcher runder, der beigelegten Zahlen entbehrender Angabe nicht wahrscheinlich),

luna XXII (stimmt zu 762),
 indictione XII (stimmt zu 758, wenn bereits umgesetzt, was für diese frühe Zeit, die nur die griechische Indiktion vom 1. September kennt, wohl anzunehmen ist, sonst zu 759),
 rege Pippino anno VIII (stimmt zu 758, wenn bereits umgesetzt, sonst zu 759),
 duce Tassilone anno XIII (stimmt nach der Epoche vom 18. Januar 748 zu 760).

Und dieser Wechselbalg von Datierung, bei der man nicht weiss, wo man zunächst mit dem Deuten oder Emendieren beginnen müsste, soll Kronzeuge in so schwieriger Untersuchung sein? Nein, dieser Datierung ist auch mit dem einzigartigen Einrenkungsverfahren nicht zu helfen, das Sepp an ihr vornimmt, indem er die Mondaltersangabe und die Indiktion einfach beiseite lässt, beim Regierungsjahr Pippins die Emendation von VIII zu VIIII vornimmt, dabei voraussetzt (was doch erst bewiesen werden sollte), dass die Epoche noch nicht umgesetzt ist, und dann findet, dass sich die Urkunde 'ganz ungezwungen' (!) zum 13. Dezember 760 einreihet. Die Urkunde scheidet aus der Reihe der verwendbaren Zeugnisse einfach aus.

Wohl aber sind kurz noch ein paar Privaturkunden heranzuziehen, deren Zeugnis uns für die ersten Monate des Jahres 752 von Wert ist und in deren Deutung wir uns alle in Einklang befinden: Die Freisinger Urkunde, Bitterauf n. 15 mit der Datierung 'X. Kal. Feb. regnante inlustrissimo rege domno Pippino anno octavo regni eius et venerabile duce Tassilone anno XII regni eius, indictione XII'. Die drei Jahresangaben stimmen zu 759 überein, vorausgesetzt, dass die Epoche Pippins vor den 23. Januar 752 fiel¹. Unter gleichartiger Voraussetzung stimmen die Zeitangaben der St. Galler Urkunde, Wartmann I n. 34 'diem Veneris IIII. Kl. Mart. anno XI. regnante domno nostro Pippino' zum 26. Februar 762. (Epoche jedenfalls vor dem 26. Februar).

1) Der Einreihung dieser Urkunde z. J. 760 durch Bitterauf kann ich gleich Sepp nicht zustimmen; die seltene Uebereinstimmung aller Jahresangaben spricht mit Entschiedenheit dagegen. Wenn tatsächlich der Uualtrich presbiter unter den Zeugen von n. 15 identisch ist mit dem Uualtrich, der unter den Zeugen von n. 14 noch als diaconus erscheint, dann muss eben n. 14 von ihrer, sehr viel weniger gesicherten Einreihung zum 29. Nov. 759 weichen und ins Vorjahr hinaufrücken.

Das ganze Bild ist überhaupt durch die neue Deutung der ersten St.-Galler Urkunde viel einfacher und einheitlicher geworden. Während diese Urkunde früher nach der falschen Lesung und falschen Deutung durch Wartmann die Reihe der anderen Zeugnisse in zwei Gruppen zerriss und die Wahl liess, ob man unter Zugrundelegung der Weissenburger, aber Verwerfung der St.-Galler Urkunde die Epoche Pippins vor dem 19. November 751, oder umgekehrt unter Voranstellung dieser St.-Galler Urkunde und Anfechtung der Weissenburger erst nach dem 21. Dezember 751, aber vor dem 23. Januar (und sicher auch vor dem 26. Februar) 752 suchen sollte, reihen sich jetzt an die Königsurkunde, die eine Epoche vor dem 30. Oktober 751 noch ausschliesst, fast unmittelbar und wetteifernd die Privaturkunden, die uns einmütig versichern, dass der Staatsstreich sehr bald darnach erfolgt sein muss.

In der Reihe dieser Zeugnisse ist nun auch noch eine Fuldaer Urkunde zu würdigen, Stengel, U. B. d. Klosters Fulda I, 35 n. 18: 'facta vendicio sub die XVIII. ian. anno primo domni Pippini regis'. Stengel bemerkt zu dieser vom Grafschaftsschreiber Wolfram ausgefertigten Urkunde, deren fortlaufende Tageszählung jedenfalls besseres Zutrauen einflösst als ein Datum nach römischem Kalender: 'Eingereiht (zum 18. Januar 752) unter der Voraussetzung, dass König Pippin Ende 751 erhoben worden ist'. Ich glaube, wir können Stengel in dieser Voraussetzung jetzt nur bestärken; sie ist ja, von anderen Gründen abgesehen, durch die für die Feststellung des Epochentages nur um 5 Tage hinter ihr liegende Freisinger Urkunde, die uns spätestens den 23. Januar verbürgt, so gut wie gedeckt. Die Urkunde verbrieft Verkauf und Schenkung von Weingärten, die Adalperkt, ein enger Anhänger des Bonifatius und einer der frühesten Gönner des jungen Klosters Fulda, an Bonifatius vornahm. Da Rechtsgeschäfte in Gegenwart der Parteien abgeschlossen zu werden pflegten, bezeugt die Urkunde zugleich für die Mitte Januar 752 die Anwesenheit des h. Bonifatius in Mainz. Dieser konnte daher nicht, wie Sepp annahm, im Januar dieses Jahres in der zirka 360 Kilometer Luftlinie von Mainz entfernten Stadt Soissons die Salbung am neuen Frankenkönig vorgenommen haben, er musste von diesem weiter zurückliegenden Vorgang bereits wieder heimgekehrt sein.

So bleibt es also beim alten: Die Erhebung Pippins zum König hat sicher gegen Ende des Jahres 751, und innerhalb dieser Zeit wahrscheinlich doch in der ersten Hälfte November, stattgefunden¹, und es bestätigt sich der Eindruck, den ich bei der ersten selbständigen Nachprüfung der Untersuchung Sickels schon empfangen und infolge dessen ich eine nochmalige Erörterung der Frage bisher unterlassen hatte: *quieta non movere*.

1) Wenn Sepp für die Haupt- und Staatsaktion durchaus nach einem kirchlichen Festtag sucht, so steht ihm ausser den Sonntagen hier der 11. November, das Fest des fränkischen Nationalheiligen Martinus, zur Verfügung.
